

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2017.00057

vom 3. Oktober 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2017.00057

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2017.00057 du 3 octobre 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2017.00057 del 3 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1980, erlitt bei seiner letzten Tätigkeit als Schaler-Bauarbeiter am 4. Mai 2010 einen Unfall mit Schulterverletzung und war in der Folge längere Zeit arbeitsunfähig. Mit Verfügung vom 27. November 2013 gewährte die Suva dem Versicherten mit Wirkung ab 1. Dezember 2013 eine Invalidenrente aufgrund einer Erwerbsunfähigkeit von 18 %, was sie mit Einspracheentscheid vom 23. Juli 2014 bestätigte. Ab dem 12. Januar 2015 absolvierte X.____ im Heilsarmee Brockenhaus Y.____ ein Arbeitstraining im Rahmen von Eingliederungsmassnahmen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, das per 18. September 2015 vorzeitig abgebrochen wurde, da er das Pensum nicht wie vereinbart steigern konnte (vgl. Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. Juni 2016 im Verfahren Nummer AL.2016.00026, Urk. 8/II/3 E. 1.1).

E. 1.2

Am 17. September 2015 meldete sich X.____ beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zur Arbeitsvermittlung an (Urk. 8/II/12) und beantragte Arbeitslosenentschädigung, wobei er angibt, höchstens in einem Ausmass von 20 Stunden pro Woche beziehungsweise 50 % einer Vollzeitbeschäftigung arbeiten zu können (Urk. 8/II/11).

Mit Verfügung vom 30. September 2015 und Einspracheentscheid vom 6. Januar 2016 verneinte die Unia Arbeitslosenkasse den Anspruch des Versicherten auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 17. September 2015 wegen Nichterfüllung der Mindestbeitragszeit. Die vom Versicherten dagegen am 8. Februar 2016 erhobene Beschwerde hiess das hiesige Gericht mit Urteil vom

E. 1.3

Die Unia Arbeitslosenkasse zog in der Folge die Akten der IV-Stelle bei und bestätigte mit erneutem Einspracheentscheid vom 21. September 2016 die Verfügung vom 30. September 2015. Das von X.____ dagegen mit Eingabe vom 24. Oktober 2016

anhängig gemachte Beschwerdeverfahren (Verfahrensnummer AL.2016.00201) wurde mit Verfügung des hiesigen Gerichts vom 3. November 2016 als gegenstandslos geworden abgeschrieben, nachdem die Unia Arbeitslosenkasse den angefochtenen Einspracheentscheid mit Verfügung vom 28. Oktober 2016 wiedererwägungsweise aufgehoben hatte (Urk. 8/II/1 E. 1). Ebenfalls mit Verfügung vom 28. Oktober 2016 verneinte die Unia Arbeitslosenkasse den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab 17. September 2015 erneut (Urk. 8/I/8 S. 5-8). Auf Einsprache des Versicherten vom 30. November 2016 (Urk. 8/I/8) hin bestätigte sie dies mit Entscheid vom 17. Januar 2017

(Urk. 2).

E. 2

Bei dieser Sachlage ist der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie - in Berücksichtigung der ergänzenden Abklärungen der IV-Stelle - die Frage der Beitragsbefreiung im massgeblichen Zeitraum erneut beurteilt und über einen allfälligen Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung neu verfügt.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'400.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Daniel Wenger - Unia
Arbeitslosenkasse - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber Gräub
Sonderegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.